

Die richtige Durchführung der Mitgliederversammlung

Oder: Nicht so einfach wie gedacht ... oder doch?

Seminar der Union Stiftung
am 21.07.2022 in Saarbrücken

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands-, Gemeinnützigkeitsrecht, Datenschutzrecht für Vereine und Verbände, Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht hat an der **Führungsakademie des Deutschen Olympischen SportBundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des **Wissenschaftlichen Beirates und der Arbeitsgruppe Recht des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.**, Berlin
- **Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

www.RKPN.de

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

The screenshot shows the website interface. On the left is a navigation menu with items like 'Startseite', 'Wir über uns!', 'Neues für Vereine und Verbände', and 'Vereinsrecht'. The main content area features a header image of three people (two women and one man) in front of a sign that reads 'RKPN .DE RECHTSANWALTSKANZLEI PATRICK R. NESSLER'. Below the image, the text reads: 'Sie sind hier: Startseite > Vereinsrecht' and 'Rechtsanwalt für Vereinsrecht und Verbandsrecht'. A green button labeled 'Kostenlose Vertrags-Anforderungen' is visible. Below the main text, there are sections for 'Letzte Meldungen:' and 'Zahlungspflicht bei coronabedingter Schließung' with a small image of a gavel.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland! - Nachricht (HTML)

Von: RKN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler [recht.aktuell-verein@rkn.de] Gesendet: Sa 27.07.2013 17:22
An: patrick.nessler@rkn.de
Cc:
Betreff: RECHT.aktuell - Non-Profit: Das Hochwasser 2013 in Deutschland!
Anlagen: Das Hochwasser 2013 in Deutschland.pdf (55 KB)

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Guten Tag Herr Nessler!

wir alle haben noch die Bilder vor Augen, als sich das Hochwasser dieses Jahr durch Teilen Deutschlands seinen zerstörerischen Weg suchte. Natürlich haben viele Vereine und Verbände sofort Hilfsaktionen eingeleitet und Spendenaufrufe gestartet. Doch muss bei den Spendenaufrufen einiges beachtet werden, damit man nicht die eigene Steuerbegünstigung gefährdet. Worauf man achten sollte, können Sie dem anhängenden Artikel entnehmen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Für das Lesen ist die Software Adobe Acrobat Reader erforderlich. Sofern dieses Programm nicht auf Ihrem Computer installiert ist, können Sie es kostenlos im Internet von der Seite <http://get.adobe.com/de/reader/> herunterladen und auf Ihrem Computer installieren.

Sie dürfen den Artikel -wie immer- weitergeben und auch kostenfrei in Ihren Vereins-/Verbandpublikationen abdrucken. Geben Sie mich dabei bitte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Urheber des Artikels an und informieren Sie mich über die Veröffentlichung. Sollten Sie die Datei für den Abdruck in einem anderen Datenformat benötigen, teilen Sie mir das bitte mit. Ich werde mich bemühen, Ihnen das gewünschte Datenformat zur Verfügung zu stellen.

Auf meinem Internet-Auftritt unter www.RKPN.de finden Sie weitere Artikel, Nachrichten und Tipps zum Vereins- und Verbandsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Gemeinnützigkeitsrecht.

Mit freundlichen Grüßen
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN .DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Ausgangsfälle

Die Praxis als Lehrmeister.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. v. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffend die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Praxisfall 4

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen.

Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.

Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die rechtliche Stellung der Mitgliederversammlung

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das „oberste Organ“ des Vereins:
richtig und falsch zugleich!

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



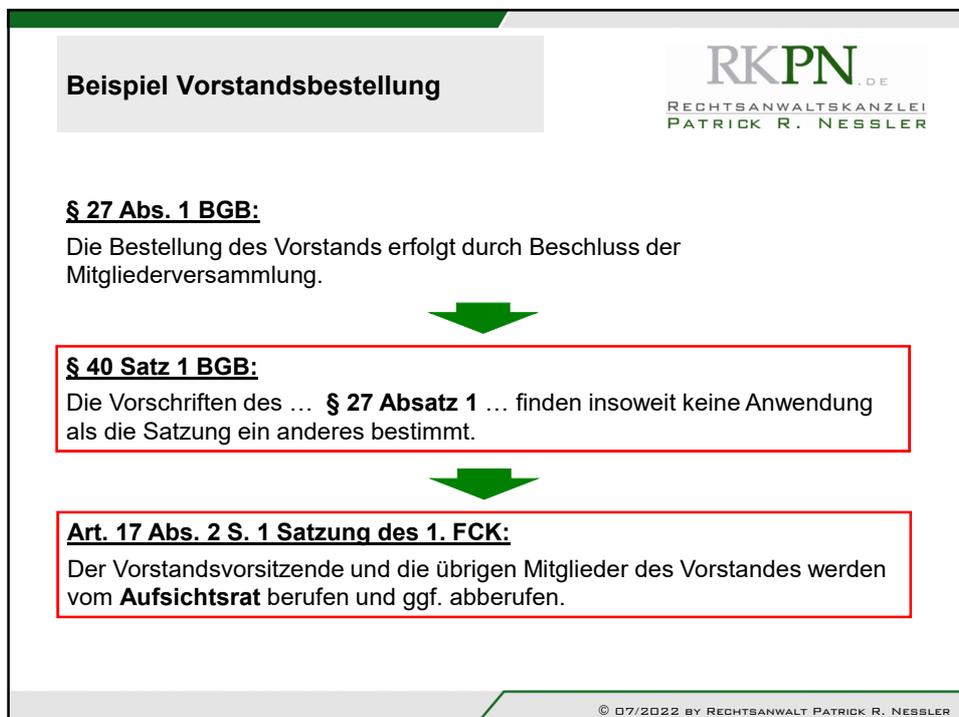
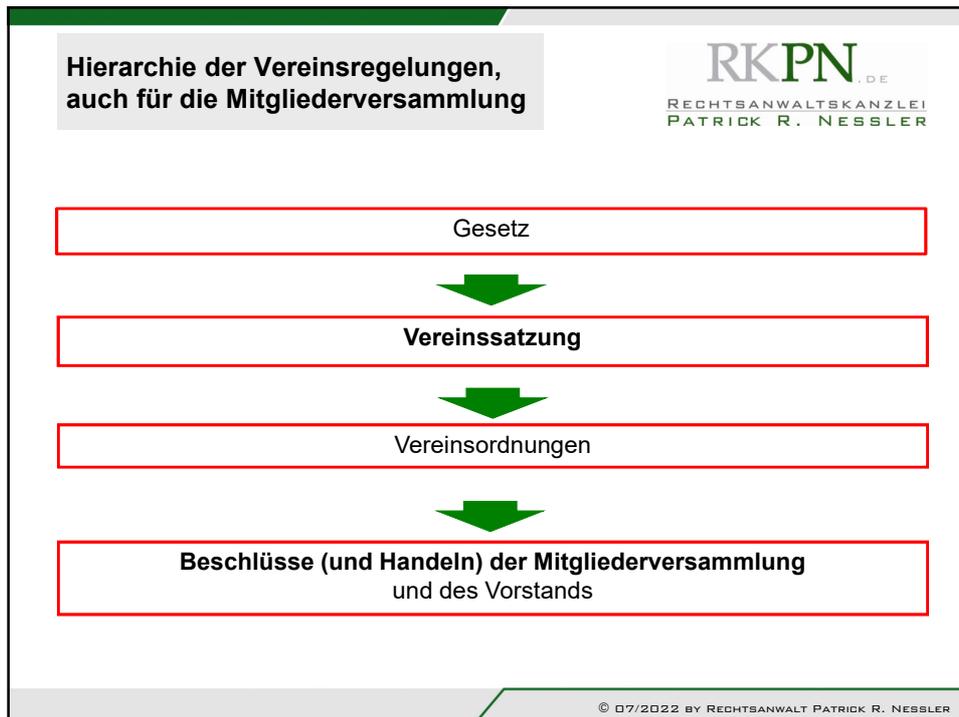
§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Durch ausdrückliche Regelungen in der Vereinssatzung können sowohl die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, als auch das Verfahren der Versammlung abweichend vom Gesetz geregelt werden

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Beispiel zum Ausschluss eines Vereinsmitglieds

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Die Angelegenheiten des Vereins werden, **soweit** sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer **Versammlung der Mitglieder** geordnet.



Art. 7 Abs. 3 S. 1 f. Satzung des 1. FCK:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der **Vorstand**.

Die Pflichten des Vorstands

*„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte**.“*

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



„Räumt die Satzung einem Vorstandsmitglied eine bestimmte Vertretungsmacht ein, so spricht sie ihm damit regelmäßig zugleich diejenige Geschäftsführungsbefugnis [Entscheidungsbefugnis] zu, die mit dieser Vertretung untrennbar verbunden ist. Dies gilt schon deshalb, weil jede Vertretungshandlung (Außenverhältnis) zugleich ohne weiteres eine entsprechende Geschäftsführungsmaßnahme (Innenverhältnis) darstellt.“

(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)

Das Weisungsrecht der Mitgliederversammlung

§ 27 Abs. 3 Satz 1 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden **die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670** entsprechende Anwendung.



§ 665 BGB:

Der Beauftragte ist berechtigt, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. ...



**Klassischer Fall der Weisung an den Vorstand:
von der Mitgliederversammlung beschlossener Haushaltsplan**

Die Übertragung von Entscheidungskompetenzen

„§ 40 Satz 1 BGB stellt klar, dass § 27 Abs. 1 und § 32 BGB insoweit keine Anwendung finden, als die Satzung ein anderes bestimmt. Eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht also nur vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung, die dadurch Rechte der Mitgliederversammlung einschränken und ihr gesetzlich obliegende Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zuweisen kann.“

(OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

Zur Erinnerung: Praxisfall 4

(nach OLG Celle, Beschl. v. 28.08.2017, Az. 20 W 18/17)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Mitglied eines Vereins ist gegen die Ausgliederung der Profifußballer. Er stellt deshalb den Antrag an die Mitgliederversammlung, diese möge den Vorstand durch Beschluss anweisen, die Ausgliederung zu unterlassen.

Die Satzung des Vereins legt in § 15 Nr. 3. a) fest, dass der Vorstand über „alle ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und strategischen Belange“ entscheidet.

Kann die Mitgliederversammlung die von dem Mitglied gewünschte Weisung an den Vorstand für diesen verbindlich beschließen?

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 41 BGB:

Der **Verein kann** durch Beschluss der Mitgliederversammlung **aufgelöst werden**. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.



Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Auflösungsbeschluss kann nicht geändert werden, sondern nur die erforderliche Mehrheit bei der Abstimmung

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Wann ist eine Versammlung einzuberufen?

§ 36 BGB:
Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



Die Nichteinhaltung führt **nicht** zur Unwirksamkeit der Beschlüsse, aber gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht des Einberufungsorgans

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die „Ausnahmeregelung“ zur Einberufungspflicht

§ 5 Abs. 2a GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand **nicht verpflichtet**, die in der Satzung vorgesehene **ordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen, **solange** die Mitglieder sich **nicht an einem Ort versammeln** dürfen **und** die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der **elektronischen Kommunikation** für den Verein oder die Vereinsmitglieder **nicht zumutbar** ist.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.

Das Minderheitenrecht: Der erforderliche Antrag

§ 37 Abs. 1 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte **Teil der Mitglieder** die Berufung **schriftlich** unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



„Bei der Bestimmung eines Einberufungsquorums in der Vereinssatzung ist jedoch nicht abzustellen auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, sondern auf die Zahl der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Mitglieder; auch diese können das Minderheitenverlangen unterstützen.“

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 28.05.2013, Az. 3 Wx 43/13)

Beispiel

Art. 11 Abs. 1b Satzung des 1. FCK:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Wahrung der Vorschriften von Art. 9 Abs. 3 und 4 einzuberufen ... auf schriftlichen Antrag von mindestens 600 **ordentlichen Mitgliedern**, der die **zu behandelnde Tagesordnung** angeben muss und an den Vorstand zu richten ist; sinkt die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 2000, so genügen 5 % der Mitglieder zur Antragsberechtigung.



„Soweit § 40 BGB § 37 BGB nicht als nachgiebige Vorschrift aufführt, kann dies nicht dazu führen, dass eine der Vereinsminderheit entgegenkommende Satzungsregelung, die entgegen dem Schriftformerfordernis des § 37 Absatz 1 BGB eine **einfachere Form statuiert**, unwirksam wäre.“

(OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 24.03.2011, Az. 20 W 147/11)

Minderheitenrecht gilt auch während Pandemie

„Das Verlangen der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung eines Vereins nach § 37 Abs. 1 BGB ist auch nicht unter der Annahme rechtsmissbräuchlich, dass die Abhaltung der Versammlung aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden behördlichen Einschränkungen als Präsenzveranstaltung möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist. ...

§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 COVMG sehen Abweichungen von den Regelungen des § 32 BGB vor, so dass grundsätzlich auch die Möglichkeit einer virtuellen Delegiertenversammlung besteht.“

(OLG München, Beschl. v. 23.11.2020, Az. 31 Wx 405/20)

**Die „virtuelle“ und die „hybride“
Versammlung der Mitglieder**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GesRuaCOVBekG:
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung** Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung **ohne Anwesenheit am Versammlungsort** teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der **elektronischen Kommunikation** auszuüben ...

↓

§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:
§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen ..., die bis zum Ablauf des **31. August 2022** stattfinden.

↓

Nach Außerkrafttreten des Gesetzes nur noch aufgrund ausdrücklicher Satzungsregelung möglich, sofern nicht neue gesetzliche Regelung kommt.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**Vorübergehende gesetzliche
Möglichkeiten**

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Mit § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird Vereinen ermöglicht, abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB auch „virtuelle Mitgliederversammlungen“ durchzuführen, an denen sich die Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben.
Dabei ist auch möglich, dass ein Teil der Mitglieder oder Vorstandsmitglieder an einem bestimmten Ort zusammenkommt und andere Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.“
(Bundestagsdrucksache 19/18110 S. 30)*

↓ ↓ ↓

Durchführung einer reinen Präsenzveranstaltung

Durchführung einer Präsenzveranstaltung mit „Zuschaltung“ nicht anwesender Mitglieder

Vollständig virtuelle Versammlung der Mitglieder

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wer darf zur Versammlung einladen?

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Person bzw. das Gremium zuständig, welches dazu von der Satzung ausdrücklich ermächtigt ist.



Art. 9 Abs. 3 Satzung des 1. FCK:

Die Mitgliederversammlung wird durch den **Vorsitzenden des Aufsichtsrates** einberufen, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung oder Weigerung durch den Vorsitzenden des Ehrenrates.



Ansonsten ist der **vertretungsberechtigte Vorstand** (i. S. des § 26 BGB) zuständig und berechtigt (LG Hamburg, Ur. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07).



Wird die Mitgliederversammlung von einem nicht zuständigen Vereinsorgan einberufen, ist die **Einberufung unwirksam**. Dem folgend sind dann auch alle Beschlüsse nichtig (BGH, Ur. v. 26.10.1955, Az. VI ZR 90/54)

In welcher Form muss eingeladen werden ?

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten: ...

4. ... über die **Form** der Berufung ...



„... muß der Verein die Form für die Einberufung von Mitgliederversammlungen so wählen, daß jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung einer Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.“

(LG Bremen, Beschl. v. 22.01.1992, Az. 2 T 833/91)



Wurde die Mitgliederversammlung nicht in der nach der Satzung erforderlichen Form einberufen, sind alleine deshalb alle in der Mitgliederversammlung gefassten **Beschlüsse grundsätzlich nichtig** (OLG Hamm, Ur. v. 18.12.2013, Az. 8 U 20/13; AG Elmshorn, Ur. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

Das Schriftformerfordernis in Satzungen

„Die in der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform (**ingeschriebener Brief**) ... ist grundsätzlich als **gewillkürte Schriftform** im Sinne des § 127 BGB und nicht wie eine durch das Gesetz vorgeschriebene Schriftform im Sinne des § 126 BGB zu behandeln.

Die Übermittlung ... durch Telefax genügt demnach ... der (einfachen) Schriftform, wenn das Telefax den bestimmungsgemäßen Empfänger erreicht.“
(BGH, Urt. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95)



Nach der aktuellsten obergerichtlichen Rechtsprechung genügt bei gewillkürter Schriftform in der Satzung sogar das einfache E-Mail
(z. B. OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.11.2012, Az. 5 W 407/12;
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.03.2013, Az. 3 W 149/12)

Die Einladung durch Aushang

„Im übrigen ist ... die in ... der Satzung angedeutete Möglichkeit der Einberufung "durch Aushang" nicht bestimmt genug, da völlig offen ist, an welchem konkreten Ort die Einberufung ausgehängt werden soll ... Eine derart ungenaue Satzungsbestimmung über die Einberufung der Mitgliederversammlung genügt den gesetzlichen Erfordernissen nicht.“

(OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.07.1984, Az. 3 W 87/84)



„Ein Treueverhältnis besteht aber auch ... im Verhältnis zwischen dem Verein und den Mitgliedern. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahme Pflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder.“

(Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906)



In Zeiten der Ausgangsbeschränkung genügt die Einladung durch Aushang alleine nicht!

Zur Erinnerung: Praxisfall 1

(nach AG Elmshorn, Urt. v. 21.08.2000, Az. 52 C 7900)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Verband für Tanzlehrer und Tanzschulinhaber beabsichtigte die Durchführung einer bundesweiten Marketingkampagne zur Imageverbesserung und Werbung.

Zur Finanzierung sollten alle Tanzschulinhaber über eine monatliche Umlage von 190,00 DM (97,15 €), zahlbar über 3 Jahre, beitragen.

Auf der Mitgliederversammlung am 28.03.1999 war diese Maßnahme und Beschlussfassung darüber ein Tagesordnungspunkt. Tatsächlich wurde auf der im Verbandsblatt einberufenen Versammlung ein solcher Beschluss gefasst. Diese Art der Einberufung war im Jahr zuvor von der Mitgliederversammlung so beschlossen worden. In das Vereinsregister eingetragen ist diese Änderung jedoch (noch) nicht.

Einige Mitglieder wollten trotzdem nicht zahlen. Der Verein bekommt daher Zahlungsprobleme gegenüber dem beauftragten Marketingunternehmen.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Mit welcher Frist muss eingeladen werden?

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die in der Satzung enthaltene Frist ist verbindlich !

Sagt die Satzung zur Frist nichts aus, muss sie bei der Einladung **so lange bemessen** sein, dass jedes Mitglied sich **auf die Versammlung vorbereiten** und an ihr **teilnehmen** kann.

Deshalb ist im jeweiligen Einzelfall der Zweck des Vereines und auch dessen Einzugsgebiet von Bedeutung.

Die von einer verfristet einberufenen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind **grundsätzlich nichtig**
(LG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2012, Az. 6 O 357/11)

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiel

Art. 9 Abs. 4 Satzung des 1. FCK:

Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zu laden. Die Frist nach Satz 1 gilt als gewahrt, wenn sichergestellt ist, dass eine den Vorschriften von Satz 1 genügende Ladung wenigstens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung zum Versand gelangt ist.



„Bestimmt die Satzung eines Vereins ohne nähere Angaben eine Frist für die Einberufung der Mitgliederversammlung, beginnt diese regelmäßig mit dem Zeitpunkt, zu dem bei normaler postalischer Beförderung mit dem Zugang bei allen Mitgliedern zu rechnen ist.

(OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

Zur Erinnerung: Praxisfall 2

(nach OLG München, Beschl. v. 11.05.2015, Az. 31 Wx 123/15)

Ein Mitglied eines Vereins verzieht ins Ausland. Die neue Anschrift hat es dem Verein ordnungsgemäß mitgeteilt.

Nach der Satzung erfolgt die Einladung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung vom 13.12.2014 ist am Donnerstag, den 27.11.2014, zur Post gegeben worden. Das Vereinsmitglied in Ungarn hat die Einladung erst am 5.12.2014 erhalten.

Als der Vorstand die Änderungen im Vorstand zum Vereinsregister anmeldet, verweigert das Registergericht die Eintragung mit der Begründung, dass die Vorstandswahl unwirksam sei. Die Einladungen an die Mitglieder seien zu spät verschickt worden.

Wen muss man einladen ?

An der Mitgliederversammlung darf grundsätzlich **jedes Mitglied** teilnehmen, also auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht



Einzuladen sind auch alle nach der Satzung teilnahmeberechtigten Nichtmitglieder



„Ein Vereinsbeschluss oder eine Wahl ist grundsätzlich ungültig, wenn nicht alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung entsprechend den Satzungsbestimmungen eingeladen worden sind ...“

(BayObLG, Beschl. v. 10.07.1996, Az. 3Z BR 78/96)

Was muss man ankündigen?

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.



„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“

(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)



Zusätzlich muss es (derzeit) angegeben werden, wenn die Mitgliederversammlung nicht als reine Präsenzveranstaltung, sondern unter Zuschaltung abwesender Mitglieder oder als „virtuelle Versammlung durchgeführt wird



Die Durchführung der Mitgliederversammlung

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

An der Mitgliederversammlung dürfen grundsätzlich **nur Mitglieder** teilnehmen (auch Mitglieder mit Sonderstatus und Mitglieder ohne Stimmrecht)



Teilnahmeberechtigt sind auch alle nach der Satzung dazu berechtigten Nichtmitglieder



Bei Zuschaltung nicht anwesender Mitglieder und sonst teilnahmeberechtigter Personen oder der Durchführung einer „virtuellen“ Mitgliederversammlung ist ebenfalls die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung erforderlich

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Wer leitet die Versammlung?

Wer die Versammlung leitet bestimmt die Satzung !

Ist die nach der Satzung zur Versammlungsleitung bestimmte Person nicht anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

„Fehlt eine solche Satzungsbestimmung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand ... zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der gegebene Versammlungsleiter; bei dessen Verhinderung ist es der stellvertretende Vorsitzende.“
(Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 180)

Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes anwesend, so wählt die Versammlung einen Leiter.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Versammlungsleiter?

Hauptaufgabe des Versammlungsleiters ist die **Erledigung der** in der Mitgliederversammlung **anstehenden Geschäfte**.

Aus dieser Aufgabe des Versammlungsleiters ergeben sich seine Befugnisse und deren Grenzen: Er hat **alle Rechte**, die er braucht, **um** einen **ordnungsgemäßen Ablauf** der Mitgliederversammlung **herbeizuführen**.
(BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

- Festlegung der Redezeit (LG Frankfurt, in: WPM 1984, 502, 505; LG Hamburg, Urt. v. 03.01.2008, Az. 319 O 135/07)
- Entziehung des Wortes
- Verweisung aus Versammlungsraum (BGH, Urt. v. 11.11.1965, Az. II ZR 122/63)

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Rederecht der Mitglieder

„Die Willensbildung in der Mitgliederversammlung erfordert i.d.R. eine Aussprache über den zur Beschlussfassung anstehenden Gegenstand. ... Aus dem Mitverwaltungsrecht ergibt sich, dass grundsätzlich jedem Mitglied in der Versammlung das Rederecht zusteht. ...

Das Rederecht ist nicht davon abhängig, dass auch das Stimmrecht besteht. Es kann somit auch von einem Ehrenmitglied oder von einem i.S.d. § 34 BGB befangenen Mitglied in Anspruch genommen werden.

Das Rederecht besteht nur, wenn sich seine Ausübung sachlich auf den aufgerufenen Tagesordnungspunkt bezieht; außerhalb der Tagesordnung sind Anträge zur Geschäftsordnung (Verfahrensanträge) zulässig.“

(Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-1396)



Werden Redebeiträge von Mitgliedern unberechtigt unterdrückt, kann dies zur Unwirksamkeit des entsprechenden Beschlusses führen!
(LG Saarbrücken, Urt. v. 14.09.2020, Az. 16 O 107/18)

Anträge der Mitglieder „zur Tagesordnung“

- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung bei der **Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte** zu diesen gestellt werden
- Anträge, welche in der Mitgliederversammlung gestellt werden und darauf abzielen, die **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte** zu ändern
- Anträge der Mitglieder, welche nach dem Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung von diesen eingehen und die **Aufnahme weiterer Beschlussgegenstände in die Tagesordnung** veranlassen sollen



Für die letzte Antragsmöglichkeit ist wegen § 32 Abs. 1 S. 2 BGB eine ausdrückliche Satzungsregelung erforderlich!

Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

„Die Vereinssatzung kann es für zulässig erklären, dass Gegenstände zur Beschlussfassung noch nach Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese müssen den Mitgliedern aber - **jedenfalls wenn es sich um Satzungsänderungen handelt** - so rechtzeitig vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, dass genügend Zeit zu einer sachgerechten Vorbereitung bleibt; das gilt grundsätzlich auch für eilbedürftige Angelegenheiten.“

(BGH, Urt. v. 17.11.1986, Az. II ZR 304/85)



Wegen der Begründung des Urteils ist davon auszugehen, dass diese Anforderungen auch für Beitragserhöhungen, Vorstandswahlen und Vorstandsabwahlen sowie die Vereinsauflösung gelten

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



„... wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“

(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Es muss sichergestellt sein, dass nur Stimmberechtigte ihre Stimme abgeben

Die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Hierbei ist davon auszugehen, dass die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung zulässigerweise nicht so durchgeführt werden kann, dass einzelne Mitglieder telefonisch „zugeschaltet“, sind und ihnen abweichend von anderen nicht erschienenen Mitgliedern die telefonische Teilnahme bei Abstimmungen ermöglicht wird. **Der Begriff der Versammlung beinhaltet bereits nach seinem Wortsinn die Anwesenheit am Ort.** Außerdem wird aus den Regelungen der §§ 32 Abs. 1 S. 3 und 33 Abs. 1 S. 1 BGB deutlich, dass nur die Erschienenen Mitglieder bei der Beschlussfassung stimmberechtigt sind.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 20.06.2001, Az. 8 U 77/01)



Dies gilt nicht, sofern die Satzung oder das Gesetz die Stimmabgabe nicht anwesender Mitglieder zulässt!

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Damit besteht kein Anlaß, § 13 Ziff. 6 Satz 1 der Satzung des Beklagten anders zu verstehen als § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB, den der Senat dahin ausgelegt hat, daß Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind ... Ausschlaggebend für die Auslegung des § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB [alte Fassung] ... war der Gesichtspunkt, daß derjenige, der sich der Stimme enthält, seine Unentschiedenheit bekunden und gerade nicht mit Nein stimmen will. Würde seine Stimme trotzdem bei der Mehrheitsberechnung mit der Wirkung einer Nein-Stimme mitgezählt, so würde dies den Erklärungswert seines Abstimmungsverhaltens verfälschen.“

(BGH, Urt. v. 12.01.1987, Az. II ZR 152/86)

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Blockabstimmung

„Der Vereinsvorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (vgl. §§ 27 Abs. 1, 32 Abs. 1 BGB), soweit nicht die Vereinssatzung etwas anderes bestimmt (§ 40 BGB). ... Diese Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts und weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da es das Wahlrecht der Vereinsmitglieder einschränkt ..., weil diese sich nur für oder gegen den Gesamtvorschlag entscheiden bzw. sich enthalten können, nicht aber die Möglichkeit haben, jeden einzelnen der drei Kandidaten zu wählen ...
Eine solche **Blockwahl** ist deshalb **nur zulässig, wenn sie in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.**“
(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Geheime Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

§ 25 BGB:

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.



„Es gibt keinen Verfassungsgrundsatz, wonach Wahlen zu Vertreterorganen ... schriftlich, geheim ... müßten.“

(BGH, Beschl. v. 15.09.1969, Az. AnwZ (B) 6/69)



Bei vorhandener Satzungsregelung ist danach zu verfahren. Ansonsten beschließt darüber auf entsprechenden Antrag die Mitgliederversammlung.

Die Auskunft- und Berichtspflicht des Vorstands

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, dem Auftraggeber die **erforderlichen Nachrichten** zu **geben**, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts **Auskunft** zu **erteilen** und nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Zur Erinnerung: Praxisfall 3

(nach BGH, Urt. V. 11.11.2002, Az. II ZR 125/02)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ein Sportbundesverband und drei seiner Landesverbände gründeten eine GmbH, in die sie den Sportbetrieb des Bundesverbandes auslagerten.

Bei dem Verbandstag des Sportbundesverbandes fragte ein dem Bundesverband als Mitglied angehörender weiterer -nicht an der GmbH beteiligter Landesverband- unter anderem nach dem Jahresabschluss der GmbH, nach Protokollen der Gesellschafterversammlungen der GmbH sowie Steuermodellen betreffen die GmbH.

Der Vorstand des Bundesverbandes lehnte die Auskunft mit der Begründung ab, dass diese Angelegenheiten solche der GmbH und nicht des Bundesverbandes seien und deshalb keine Auskunft gegeben würde.

© 07/2022 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Niederschrift zur Versammlung

§ 58 Nr. 4 BGB:

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

...

4. ... über die **Beurkundung der Beschlüsse**.



„... ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das ua von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

Die Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren

§ 32 Abs. 2 BGB:

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn **alle Mitglieder** ihre Zustimmung zu dem Beschluss **schriftlich** erklären.



§ 5 Abs. 3 GesRuaCOVBekG:

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn **alle Mitglieder beteiligt** wurden, bis zu dem **vom Verein gesetzten Termin** mindestens **die Hälfte der Mitglieder** ihre Stimmen **in Textform** abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



§ 7 Abs. 5 Nr. 2 GesRuaCOVBekG:

§ 5 ist nur anzuwenden auf ... Versammlungen und Beschlussfassungen, die **bis zum Ablauf des 31. August 2022** stattfinden.

Weiterhin viel Spaß bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit!